

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

8. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 12. März 1955

Nummer 30

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

- | | |
|--|---|
| A. Landesregierung. | F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. |
| B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —. | G. Arbeits- und Sozialminister. |
| C. Innenminister. | H. Kultusminister. |
| D. Finanzminister.
RdErl. 2. 3. 1955, Jahresabschluß 1954 — Landshaushalt. S. 381. | J. Minister für Wiederaufbau. |
| E. Minister für Wirtschaft und Verkehr. | K. Justizminister. |

D. Finanzminister

Jahresabschluß 1954 — Landshaushalt

RdErl. d. Finanzministers v. 2. 3. 1955 —
I F 870/55

I. Abschlußtage

1. Es haben abzuschließen:
 - a) die mit Oberkassen abrechnenden Amtskassen am 23. April 1955,
 - b) die Oberkassen und die mit der Landeshauptkasse unmittelbar abrechnenden Amtskassen am 10. Mai 1955.
2. Die Kassen haben Annahmeanordnungen bis zum zehnten Tage, Auszahlungs- und Umbuchungsanordnungen bis zum fünften Tage vor dem Abschluß anzunehmen.
3. Die Landeshauptkasse hat Annahme- und Auszahlungsanordnungen bis zum 31. Mai 1955, Umbuchungsanordnungen bis zum 15. Juni 1955, anzunehmen.

II. Haushaltsreste

a)

Aus dem Rechnungsjahr 1953 übernommene Haushaltsreste.

Die im Rechnungsjahr 1953 örtlich gebildeten Haushaltsreste waren auf die zugehörigen Mittel des Rechnungsjahrs 1954 zu übernehmen. Die Landeshauptkasse wird den ihr unmittelbar nachgeordneten Kassen eine Nachweisung der bei ihnen zum Jahresabschluß für 1953 verbliebenen und in die Zentralrechnung übernommenen Haushaltsreste mitteilen. Nur diese Haushaltsreste dürfen in den Büchern der Amts- und Oberkassen nachgewiesen werden. Alle übrigen Haushaltsreste aus dem Vorjahr sind bei der Landeshauptkasse vorgetragen.

b)

Am Schluß des Rechnungsjahrs 1954 verbliebene Haushaltsreste.

1. Bei Ansätzen, die der alleinigen Bewirtschaftung einer nachgeordneten Dienststelle unterliegen, dürfen nichtverwendete Haushaltssmittel bei den einmaligen Ausgaben und den durch Haushaltsvermerk ausdrücklich als übertragbar bezeichneten fortduernden Ausgabemitteln als Haushaltsausgabereste nur nachgewiesen werden, soweit die nichtverwendeten Mittel für den bezeichneten Zweck tatsächlich benötigt werden. Die bewirtschaftenden Stellen erteilen den Kassen bis zum Abschlußtage entsprechende Weisungen.

2. Die Bildung der übrigen Haushaltsreste bei den übertragbaren Mitteln erfolgt nur durch die Fachminister bei der Landeshauptkasse, die mit entsprechender Weisung zu versehen ist. Die Weisungen sind der Landeshauptkasse spätestens bis zum 15. Juni 1955 zu erteilen.
3. Bei der Bildung von Haushaltsausgaberesten für Bauvorhaben ist V, Ziff. 2, 2. Abs., zu beachten.
4. Mehrausgaben gegenüber einer übertragbaren Ausgabewilligung sind nach § 30 (3) RHO Haushaltsüberschreitungen, die aus der nächsten Bewilligung für den gleichen Zweck vorweg zu decken sind. Sie sind als Vorriffe (Minusreste) nachzuweisen.
5. Die Herren Minister bitte ich, mir alle für ihre Einzelpläne gebildeten Haushaltsausgabereste einschl. Vorriffe (nach vorstehenden Ziff. 1 bis 4) bei den einmaligen Haushaltsausgaben und den im Haushaltsplan als übertragbar bezeichneten Ansätzen sobald wie möglich, spätestens bis zum 15. Juni 1955, mitzuteilen, damit ich meine Abschlußverfügungen treffen kann. Diese Mitteilung bitte ich gemäß Muster 7 (vgl. § 17 [3] RWB) in zweifacher Ausfertigung zu machen. Besondere Sorgfalt bitte ich der Ausfüllung der Spalte 6 des Musters zu widmen und die Notwendigkeit der Restübertragung stichhaltig und erschöpfend zu begründen.
6. Die in das Rechnungsjahr 1955 übertragenen Haushaltsausgabereste dürfen nach § 30 (2) RHO nur mit meiner Zustimmung verausgabt werden. Meine Entscheidung darüber, ob, wann und inwieweit die Haushaltsausgabereste verwendet werden dürfen, kann ich grundsätzlich erst nach dem Jahresabschluß mitteilen. Um jedoch bei den einmaligen Bauvorhaben sicherzustellen, daß Unterbrechungen in der Fortführung oder Abwicklung der Bauvorhaben hierdurch nicht eintreten, bin ich damit einverstanden, daß erforderlichenfalls Zahlungen bis zur Höhe der jeweils für das betreffende Bauvorhaben gebildeten Haushaltsausgabereste ohne vorherige Freigabe geleistet werden. Diese Ausnahmegenehmigung bezieht sich jedoch nur auf Reste, die sich im Rahmen der genehmigten Bauentwürfe und Kostenanschläge halten.
7. Durch § 7 (2) des Haushaltsgesetzes 1954 bin ich ermächtigt, mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses in besonders begründeten Ausnahmefällen die Bildung von Haushaltsausgaberesten zuzulassen, auch wenn dies im Haushaltsplan nicht vorgesehen ist. Eine solche Ausnahme kann nur in Fällen von finanzieller Bedeutung und nur dann in Erwägung gezogen werden, wenn die Übertragung zur Deckung von im

Rechnungsjahr 1954 ausgesprochenen Bewilligungen notwendig ist. Erforderlichenfalls sind mir begründete Anträge bis zum 15. Juni 1955 in doppelter Ausfertigung vorzulegen.

III. Beiträge zur Haushaltsrechnung

1. Die bewirtschaftenden Dienststellen haben zum Jahresabschluß mit ihren Kassen enge Verbindung zu halten und zu ihrem Teil mitzuwirken, daß der Abschluß rechtzeitig und ordnungsgemäß gefertigt werden kann. Um soweit wie möglich zu vermeiden, daß nach dem Abschluß Berichtigungen (s. IV) erforderlich werden, muß auf diese frühzeitige Zusammenarbeit zwischen anweisenden Dienststellen und Kassen größter Wert gelegt werden.
2. Die Kassen haben sofort nach dem Abschluß (s. I) der bewirtschaftenden Dienststelle eine Ausfertigung der Rechnungsnachweisung vorzulegen. Diese ist die Grundlage für den Beitrag zur Haushaltsrechnung, der von der Verwaltung für die ihr zur Bewirtschaftung zugewiesenen Mittel — vgl. §§ 14 und 27 Abs. 1 RWB — aufzustellen und dem Fachminister nach seiner näheren Anweisung — vgl. § 69 Abs. 1 RWB — vorzulegen ist.
3. Bei den Einzelplänen 12 und 14 verzichte ich für das Rechnungsjahr 1954 auf die Vorlage von Beiträgen zur Landeshaushaltsrechnung durch die Fachminister bzw. die nachgeordneten Behörden für die Kapitel 1254, 1255 und 1261 sowie für die Kapitel 1401, 1421, 1431, 1432, 1433, 1471, 1473, 1475, 1476, 1478, 1481 und für die Titel 3—48, 680 und 683—688 des Kapitels 1491.
4. Da der Landtag beschleunigte Vorlage der Landeshaushaltsrechnung fordert — vgl. Schreiben des Fin. Min. v. 3. Juli 1953 — I F Tgb.Nr. 4953/I 53 — bitte ich die Herren Minister, den Herrn Chef der Staatskanzlei, den Herrn Präsidenten des Landtags und den Herrn Präsidenten des Landesrechnungshofs, mir die Beiträge und die Anlage I (Begründung) für ihre Einzelpläne — ordentlicher und außerordentlicher Haushalt — so früh wie möglich — unter Umständen auch in Teilstücken — für die Einzelpläne 1, 2, 4, 8 u. 13 spätestens zum 12. Juli und für die Einzelpläne 3, 5, 6, 10 und 12 spätestens zum 25. Juli 1955 zu übersendenden. Vgl. hierzu mein Schreiben an die Ministerien usw. vom 31. März 1953 — I F Tgb.Nr. 2463/I 53 —. Haushaltsausgabestelle, die nach § 7 (2) des Haushaltsgesetzes mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses gebildet werden, sind, wenn die Zustimmung des Ausschusses bei Übersendung noch nicht vorliegen sollte, zunächst in Blei einzusetzen. Etwaige Änderungen werden von mir vorgenommen werden. Die Anlagen II bis VI und VIII zum Beitrag können bis 15. 9. 1955 nachgeliefert werden.
5. Für das Rechnungsjahr 1954 dienen als Zentralrechnungen wiederum die gedruckten Haushaltsrechnungen der Einzelpläne. Sie werden in Zusammenarbeit von den obersten Landesbehörden und der Landeshauptkasse aufgestellt. Sie prüfen die Übereinstimmung der ihnen von den unterstellten Dienststellen in den Beiträgen usw. aufgegebenen Zahlen mit den Zahlen der Landeshauptkasse und klären sofort etwaige Abweichungen.

IV. Berichtigungen nach dem Jahresabschluß

Wenn nach dem Abschluß Berichtigungen erforderlich werden, ist die übergeordnete Kasse, solange ihre Bücher noch offen sind, durch die Dienststelle, der sie angehört, anzuweisen, in ihren Büchern die Richtigstellung vorzunehmen. Anweisungen an die Landeshauptkasse gibt hierbei der zuständige Minister. Ein Doppel der Berichtigungsanordnung ist als Rechnungsbeleg der Kasse zu übersenden, bei der die Berichtigung erforderlich war. Die Kassen dürfen nach ihrem Kassenabschluß keine Änderungen in ihren Büchern mehr vornehmen, auch nicht bei den Haushaltsresten.

Die Berichtigungen sind in den Beiträgen zur Haushaltsrechnung zu erläutern.

V. Titelübersichten am Jahresschluß

1. Die Oberkassen und die Landeshauptkasse übernehmen die Jahresergebnisse endgültig auf Grund der Titelübersichten in ihre Bücher. Darin sind alle Titel- und Unterabschnittssummen so aufzuführen, wie sie in der Rechnungsnachweisung in den Spalten 6 bzw. 7 erscheinen (vgl. VI, 1). Die am Jahresschluß verbliebenen Haushaltsreste (Vorgriffe in Rot) sind in den Titelübersichten in einer besonderen Spalte neben der jeweiligen Titelsumme aufzuführen und aufzurechnen. Alle Titelübersichten sind durch einen Rechnungsbeamten wie folgt zu bescheinigen: Rechnerisch festgestellt, die Übereinstimmung mit dem Titelbuch wird bescheinigt.
2. Die Mittel für einmalige Bauvorhaben, die im Rechnungsjahr 1954 fertiggestellt werden, sind z. T. aus den Mitteln des Kapitels 1481 Titel 204 verstärkt worden. Die Kassen haben über die Inanspruchnahme dieser Mittel eine Nachweisung nach dem am Schluß des RdErl. abgedruckten Muster aufzustellen und der übergeordneten Kasse mit den Titelübersichten vorzulegen. Fehlanzeige ist erforderlich. Die Oberkassen stellen eine Gesamtnachweisung auf, die sie der Landeshauptkasse mit den Titelübersichten übersenden. Die Landeshauptkasse hat diese Gesamtnachweisung zusammen mit ihrer eigenen Nachweisung mir nach dem 15. Juni 1955 umgehend vorzulegen.
- Zur Vermeidung von Zweifeln wird darauf hingewiesen, daß vor Inanspruchnahme der Verstärkungsmittel die planmäßigen Mittel verwendet werden müssen. Reste dürfen aus den Verstärkungsmitteln nicht gebildet werden.
3. Nach einem Wunsche des Landtags ist nunmehr der Landeshaushaltsrechnung auch eine Übersicht über die aus Kapitel 1481 Titel 399 „Unvorhergesehene und sonstige im einzelnen nicht veranschlagte Ausgaben“ geleisteten Ausgaben beizufügen. Ich bitte daher, die bei diesem Titel gebuchten Ausgaben in einer besonderen Nachweisung (Muster 2) — getrennt nach den einzelnen Ausgabearten — zusammenzustellen und mit den Titelübersichten vorzulegen.
4. Die Landeshauptkasse übersendet den Fachministern:
 - a) in der Zeit vom 16. bis 21. Mai 1955 eine Zusammenstellung der Ergebnisse der mit ihr abrechnenden Kassen unter Einbeziehung der gebildeten Haushaltreste;
 - b) in der Zeit vom 23. bis 26. Mai 1955 eine Gesamtzusammenstellung der Jahresergebnisse mit Einschluß der Ergebnisse der Landeshauptkasse nach dem Stande vom 20. Mai 1955;
 - c) in der Zeit vom 3. Juni bis 8. Juni 1955 eine Gesamtzusammenstellung der Jahresergebnisse unter Berücksichtigung aller bis zum 31. Mai 1955 erteilten Anordnungen.

VI. Rechnungsnachweisungen, Oberrechnungen

1. Jede rechnunglegende Kasse hat für jeden nach § 10 der RRO gebildeten Teil des Titelbuchs eine Rechnungsnachweisung gem. § 24 der RRO aufzustellen. Sind in der Zweckbestimmung eines Titels bestimmte Maßnahmen mit den auf sie entfallenden Beträgen einzeln aufgeführt, so sind diese Beträge als Haushaltsansätze für die Maßnahme verbindlich und daher in der Rechnungsnachweisung und in dem Beitrag zur Landeshaushaltsrechnung wie Titel zu behandeln. Nicht verwendete Beträge des einzelnen Ansatzes sind in Abgang zu stellen und dürfen nicht zu einer der anderen Maßnahmen verwendet werden (vgl. § 34 RHO und § 6 Ziff. 13 RWB).

Soweit für Haushaltsbeträge eine gegenüber der Zweckbestimmung weitergehende Unterteilung gefordert ist (vgl. § 11 RRO) und nicht die im RdErl. des Finanzministers und des Landesrechnungshofs vom 24. September 1951 (MBI. NW. S. 1171) getroffenen Erleichterungen Platz greifen, sind die Summen für die einzelnen Unterteile in der Spalte „Vermerke“ der Rechnungsnachweisung im einzelnen anzugeben.

Hinsichtlich der Forstverwaltung haben die Forstkassen oder die mit der Führung der Forstrechnung beauftragten Kassen für jedes Forstamt eine Rechnungsnachweisung aufzustellen.

2. Jede Rechnungsnachweisung ist vierfach auszufertigen. Ihre Feststellung durch einen Rechnungsbeamten ist nicht erforderlich. Die Ausfertigungen sind vorgesehen für den Landesrechnungshof, die bewirtschaftende Dienststelle (vgl. Abschn. III, 2), für die Rechnung und als Entwurf.

Die Amtskassen legen bis zum 10. Mai 1955 eine Ausfertigung aller Rechnungsnachweisen den Oberkassen vor, die sie nach Durchsicht mit den eigenen Rechnungsnachweisen unverzüglich an die Vorprüfungsstellen (Rechnungämter) weiterzuleiten haben. Die Vorprüfungsstellen verwenden die Rechnungsnachweisen als Unterlagen für die nach Formblatt des Landesrechnungshofes aufzustellenden Verzeichnisse der vorzuprüfenden Rechnungen und übersenden dann sowohl das Verzeichnis in dreifacher Ausfertigung — davon zwei Ausfertigungen einseitig beschrieben — als auch die dem Verzeichnis als Anlage beizugebenden Rechnungsnachweisen bis zum 15. Juni 1955 dem Landesrechnungshof. Die Regelung, daß den zur Prüfung vorzulegenden Einzelrechnungen mit dem Vorlagebericht u. a. eine Rechnungsnachweisung als Anlage beizugeben ist, bleibt daneben bestehen.

3. Oberrechnungen sind nicht zu fertigen. Statt dessen ist zu jedem Einzelplan und jedem Sonderhaushalt, soweit in ihnen Titelergebnisse mehrerer Kassen zusammenzufassen sind, ein besonderer Anhang gemäß Muster 5 der RRO zu fertigen. In diesen Anhängen sind in Abweichung von der RRO die eigenen Abschlußergebnisse mit nachzuweisen.

Binnen zwei Wochen nach dem Abschlußtag sind die Anhänge der Landeshauptkasse vorzulegen. Die Landeshauptkasse leitet die Anhänge nach Gebrauch baldigst an den Landesrechnungshof weiter. Die Anhänge sind in der gleichen Form wie die Titelübersichten zu bescheinigen.

VII. Sonstiges

1. Der Kassenaufsichtsbeamte hat die Jahresabschlußarbeiten ständig zu überwachen und dafür zu sorgen, daß das Personal der Kasse ausreicht, sie rechtzeitig durchzuführen. Er hat in Verbindung mit den Verwaltungsdienststellen die Ausräumung der Verwahrungen und Vorschüsse zu betreiben. Ich weise darauf hin, daß es unstatthaft ist, die verbliebenen Verwahrungen und Vorschüsse als solche vor dem Jahresabschluß in die Bücher des neuen Jahres zu übernehmen. Aus gegebener Veranlassung wird auf genaue Beachtung der Bestimmungen in Abschn. II b) 1. u. 3. wie V., 1., Satz 3 besonders hingewiesen.

Vor dem Jahresabschluß ist besonders darauf zu achten, ob Buchungen im unrichtigen Rechnungsjahr oder Titelverwechslungen vorgekommen sind (§§ 68 u. 69 RHO); gegebenenfalls ist die Berichtigung zu veranlassen (vgl. auch Abschn. IV).

2. Jede Kasse hat besondere Nachweisungen über Verwahrungen und Vorschüsse zu jeder Rechnungsnachweisung aufzustellen und zur Prüfung durch den Landesrechnungshof mit der Rechnung vorzulegen. Sie sind als Verwahrungen A und Vorschüsse A zu kennzeichnen.

3. Außerdem hat jede Kasse binnen zwei Wochen nach dem Abschlußtag je eine Gesamtnachweisung aller bemerkenswerten Verwahrungen und Vorschüsse (ohne Gehaltvorschüsse und Vorschüsse zur

Hausratsbeschaffung), mit der Richtigkeitsbescheinigung des Kassenaufsichtsbeamten versehen, der übergeordneten Kasse vorzulegen. Als bemerkenswert gilt jeder Betrag, der im Einzelfall 1000 DM überschreitet. Fehlanzeige ist erforderlich. Die übergeordneten Kassen übernehmen nicht die Beträge aus den Nachweisungen ihrer angeschlossenen Kassen in ihre eigenen Nachweisungen, sondern legen die Nachweisungen der angeschlossenen Kassen und ihre eigenen Nachweisungen, in einem Heft gesammelt, bis zum 6. Juni 1955 der Landeshauptkasse vor. Sie sind als Verwahrungen B und Vorschüsse B zu kennzeichnen.

4. Ferner sind von jeder Kasse ebenfalls binnen zwei Wochen nach dem Abschlußtag die Anzahl der Empfänger und die Gesamtsummen der Gehaltvorschüsse und der Vorschüsse zur Wiederbeschaffung von Haustrat (auf Grund meines RdErl. v. 7. Mai 1949 — B 3140 — 4700/IV —) der übergeordneten Kasse, getrennt nach den folgenden Gruppen, mitzuteilen:

- (1) Gehaltvorschüsse
- (2) Haustratvorschüsse (auf Grund des RdErl. v. 7. Mai 1949)
 - a) an Landesbedienstete einschl. der früh. SK- und RB-Polizei
 - b) an Bundesbedienstete, soweit ungetilgte Vorschüsse aus Landesmitteln noch offenstehen
 - c) Landesanteile an den Vorschüssen an Volks- und Mittelschullehrer.

Die Richtigkeit der Beträge ist durch den Kassenaufsichtsbeamten zu bescheinigen. Fehlanzeige ist erforderlich. Die Vorschüsse sind als Vorschüsse C zu kennzeichnen. Die übergeordneten Kassen stellen die von den einzelnen Kassen mitgeteilten und ihre eigenen Vorschüsse in einer Nachweisung mit folgender Spalteneinteilung zusammen:

- Sp. 1: Lfd. Nr.
- Sp. 2: Bezeichnung der Kasse
- Sp. 3: Gehaltvorschüsse
- Sp. 4: Anzahl der Empfänger der Vorschüsse in Sp. 3
- Sp. 5: Haustratvorschüsse an Landesbedienstete einschl. der früh. SK- u. RB-Polizei (ohne Sp. 7 und 9)
- Sp. 6: Anzahl der Empfänger der Vorschüsse in Sp. 5
- Sp. 7: Bei den Landesmitteln noch offenstehende Haustratvorschüsse an jetzige Bedienstete des Bundes
- Sp. 8: Anzahl der Empfänger der Vorschüsse in Sp. 7
- Sp. 9: Landesanteile an den Haustratvorschüssen an Volks- und Mittelschullehrer.

Die Spalten 3 bis 9 sind für sich aufzurechnen. Die Richtigkeit der ausgewiesenen eigenen Vorschüsse der übergeordneten Kasse und die Richtigkeit der Zusammenstellung ist von dem Kassenaufsichtsbeamten zu bescheinigen.

5. Ich bitte bei der Zusammenstellung der Vorschußbeträge, insbesondere hinsichtlich der Haustratvorschüsse, größte Sorgfalt und Genauigkeit zu beachten, da auf Grund dieser Nachweisungen bei der Landeshauptkasse Buchungen vorzunehmen sind.

Die Zusammenstellungen sind der Landeshauptkasse bis zum 6. Juni 1955 vorzulegen.

6. Die Vordrucke für die Rechnungsnachweisungen — K 115 Rechnungsnachweisungen, K 115 I Einlagebogen — können von dem Regierungspräsidenten in Hannover bezogen werden. Rechtzeitige Anmeldung des Bedarfs ist erforderlich.

(Kasse)

Muster 1
(zu V, 2)

Nachweisung

über die Inanspruchnahme der aus Kap. 1481 Tit. 204 bewilligten Verstärkungsmittel für einmalige Bauausgaben
(Hierunter fallen nicht Mehrausgaben, die als Vorriffe aus der Bewilligung des nächsten Rechnungsjahres zu decken sind.)

Kap.	Tit.	Zweckbestimmung	Haushalts- betrag 1954 einschl. Vorjahres- rest	Ist- Ausgabe	Demnach über- planmäßige Ausgabe (Sp. 5-4)	Zur Deckung der überplanmäßigen Ausgabe sind Verstärkungsmittel aus Kap. 1481 Tit. 204 bewilligt durch Erlass des vom
1	2	3	4	5	6	7a 7b

Die Richtigkeit bescheinigt:

(Unterschrift)

(Kasse)

Muster 2
(zu V, 3)

Nachweisung
der im Rechnungsjahr 1954 bei Kapitel 1481 Titel 399 verausgabten Beträge.

Lfd. Nr.	Ausgabezweck	Zugewiesene Haushaltssmittel		Istausgabe DM
		Erlaß vom	Betrag DM	
1	2	3a	3b	4

— MBl. NW. 1955 S. 381.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch
die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.